AGVS | UPSA
Auto Gewerbe Verband Schweiz
SEKTION ZÜRICH

Beitragsreglement

1. Dieses Beitragsreglement setzt die finanziellen Beitragspflichten der Verbandsmitglieder fest.

2. Gemäss rechtskräftigem Beschlüss der Generalversammlung vom 9. September 2021 gelten für die Geschäftsjahre 2022 und folgende die untenstehenden Beitrags-Ansätze:

   Beitragsberechnung

   (Basis gemäss AGVS-Beitragsregelung)

   a) Für alle Mitgliederfirmen wird ein gleichbleibender Grundbeitrag von CHF 350.- pro Firma erhoben.
   b) Zudem wird ein Kopfbeitrag erhoben, der nach der Zahl der im Betrieb tätigen Personen für jede Mitgliedfirma individuell nach folgender Staffelung berechnet wird:
      - je CHF 60.- für die 1. bis 20. beschäftigte Person
      dazu - je CHF 42.- für die 21. bis 30. beschäftigte Person
      dazu - je CHF 37.- für die 31. bis 40. beschäftigte Person
      dazu - je CHF 32.- für die 41. bis 50. beschäftigte Person
      dazu - je CHF 15.- von der 51. beschäftigten Person an, ohne Begrenzung nach oben

   Der Mindestbeitrag (Einmannbetrieb, d.h. Betriebsinhaber allein) beträgt CHF 410.- (CHF 350.- Grundbeitrag plus CHF 60.- Kopfbeitrag für eine Person).

3. Vom so errechneten Beitrag des AGVS bezieht der AGVSZH folgende Beiträge:
   Vom Grundbeitrages und den Prokopfbeiträgen:
   25 % als Sektionsgrundbeitrag (drei Viertel verbleiben dem AGVS)
   zudem zusätzlich verrechnete
   15 % als Sektionsbeitrag
   zudem zusätzlich verrechnete
   30 % Werbe- und Bildungsbeitrag
   zudem zusätzlich verrechnete
   CHF 4.— pro Kopf als Berufsbildungsbeitrag.

4. Ferner werden Mitgliedsfirmen, die nicht bereits einem regionalen Gewerbeverband angeschlossen sind, automatisch zu den aktuellen Konditionen (Stand 2021 jährlich CHF 90.- pro Firma) als Mitglied des KMU- und Gewerbeverbands Kanton Zürich (KGV) geführt.

5. Im Übrigen gilt das Beitragsreglement des AGVS-Zentralverbandes.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 9. September 2021 im Albisgütli